

14. Inkompatibilität und Befangenheit

Urteil vom 12.3.2003 – 7a D 20/02.NE

§ 31 Abs. 1 GO NRW schließt die Mitwirkung eines Ratsmitgliedes nur bei einer direkten Kausalbeziehung zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem daraus resultierenden Vor- und Nachteil aus.

Urteil vom 18.6.2002 – 15 A 83/02 -, NWVBI 2002, 464 = DÖV 2003, 43 = NVwZ 2003, 887 = DÖD 2003, 210

§ 13 Abs. 1 lit.c KWahIG NRW begründet eine Unvereinbarkeit von Amt und Ratsmandat nur für Angestellte und Beamte solcher Behörden, die Aufgaben der allgemeinen Kommunalaufsicht oder – bezogen auf Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – der Sonderaufsicht über die Gemeinden wahrnehmen.

Beschluss vom 11.6.1999 – 15 B 1096/99 -

Ob § 4 Abs. 1 Satz 1 DRiG Richter an der Übernahme eines Wahlehrenamtes hindert, bleibt offen.

Beschluss vom 7.8. 1997 – 15 B 1811/97 -, NWVBI 1998, 110 = NVwZ-RR 1998, 325

1. Die unberechtigte Mitwirkung eines wegen Befangenheit nach § 31 GO NRW von der Abstimmung auszuschließenden Ratsmitgliedes verletzt keine im Kommunalverfassungsstreitverfahren durchsetzbaren Mitgliedschaftsrechte der übrigen Ratsmitglieder.

2. Ein Ratsmitglied hat kein im Kommunalverfassungsstreitverfahren durchsetzbares Recht darauf, dass ein ihn nicht betreffender Ratsbeschluss inhaltlich rechtmäßig ist.

Beschluss vom 28.6.1995 – 15 B 1790/95 -

Einzelfall eines Ausschlusses eines Ratsmitgliedes von der Mitwirkung an einer Entscheidung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GO NW.